

Gesellschaft für christliche Meditation e. V.

Präambel

Christliche Meditation ist eine Form des kontemplativen Gebets und eng verwandt mit anderen kontemplativen Gebetstraditionen, die in der Kirche seit ihren Anfängen beheimatet sind. In der modernen Zeit ist die kontemplative Dimension des Christentums eine große Chance für die Menschen, zu sich selbst zu finden und ihrem Leben in der Fülle der Angebote bleibenden Halt und Orientierung zu geben. Die Meditation hat sich als zeitgemäße Form des kontemplativen Gebets besonders bewährt. Ein Pionier der christlichen Meditation war John Main OSB (1926-82), der die christliche Meditation auf die Gebetslehre des Johannes Cassianus und auf die Wüstenväter und -mütter zurückführen konnte.

Ziel des Vereins ist, die Lehre und Praxis christlicher Meditation im deutschen Sprachraum weiter aufzubauen und zu vertiefen. Dazu arbeitet der Verein mit der Weltgemeinschaft für christliche Meditation (*World Community for Christian Meditation, WCCM*) zusammen, die der Meditationslehre von John Main verpflichtet ist. Der Verein orientiert sich an folgenden Zielen und Anliegen:

1. Die Lehre und die Praxis der christlichen Meditation weiterzugeben und mit anderen zu teilen.
2. Einzelne christliche Meditierende zu unterstützen.
3. Durch die Bildung von Meditationsgruppen einen Sinn von Gemeinschaft unter den christlichen Meditierenden zu entwickeln.
4. Den Dialog und die Meditation zwischen Menschen unterschiedlicher Glaubensrichtungen zu pflegen und anzuleiten.
5. Veranstaltungen zu organisieren, um die Lehre der Christlichen Meditation zu erweitern und zu vertiefen, für den Frieden zu arbeiten und ein Forum für Dialog zur Verfügung zu stellen.

Der Verein unterstützt schwerpunktmäßig die Aktivitäten der WCCM Deutschland (wccm.de), die auch Meditierenden in Österreich und der Deutschschweiz zugute kommen.

Der Verein gibt deutsche Bücher, Schriften sowie andere Kommunikationsmedien zur Vermittlung christlicher Meditation heraus, wirbt Spenden ein und fördert auch das soziale Engagement auf dem Gebiet der Meditation.

Er sucht den Austausch mit anderen Initiativen im Bereich christliche Mystik, Kontemplation und Meditation, ob frei oder kirchlich gebunden. Er ist auch anderen Religionen zugewandt und widmet sich dem interreligiösen Dialog mit Fokus auf die gemeinsame Praxis von Meditation bzw. kontemplativem Gebet.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für christliche Meditation“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Religion und die Förderung von Bildung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Zwecke des Vereins sollen insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung christlicher Meditation, vorrangig die Meditation in der Tradition nach John Main, wie sie in der Weltgemeinschaft für Christliche Meditation überliefert wird. Dazu gehören unter anderem folgende Aufgaben:

1. Lehre und Anleitung zur christlichen Meditation;
2. Bildung und Unterstützung von lokalen Meditationsgruppen;
3. Veranstaltung von Meditationsseminaren, Einkehrtagen und anderen Treffen;
4. Herausgabe und Verwaltung deutscher Übersetzungen der Schriften von John Main, Laurence Freeman und weiteren Autorinnen und Autoren, die der WCCM verbunden sind;
5. Übersetzung von Lehrschriften und Reflexionen von Autorinnen und Autoren, die der WCCM verbunden sind;
6. Entwicklung und Pflege einer deutschsprachigen Website zur Kommunikation zwischen Meditierenden untereinander sowie mit der Öffentlichkeit;
7. Kontakte mit christlichen Kirchen und Gemeinschaften, um die Lehre und Praxis der Meditation zu verbreiten, zu verankern und zu vertiefen;
8. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern bei der Veranstaltung von Spezialseminaren und Einkehrwochen;
9. Zusammenarbeit und ggf. gemeinsame Veranstaltungen mit anderen christlichen Meditationsgemeinschaften sowie interreligiöser Dialog;
10. Soziales Engagement durch Meditation, z. B. mit Schulkindern, Gefangenen oder Suchtkranken;
11. Kommunikation mit dem internationalen Zentrum der WCCM in London, das die nationalen Gemeinschaften unterstützt und Studienaufenthalte vor Ort ermöglicht.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion oder die Förderung der Bildung.

(6) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, es kann aber eine Aufwandspauschale für Träger eines Vereinsamts durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen sowie die Anschrift des Antragstellers /der Antragstellerin enthalten.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller/die Antragstellerin Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliedsliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung

rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt. Wenn ein Mitglied in eine finanzielle Notlage gerät, kann es einen begründeten Antrag auf vorübergehende Beitragsbefreiung stellen. Ein solcher Antrag wird vom Vorstand entschieden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in sowie aus bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende allein oder durch zwei andere vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen bzw. Personen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung einer Ausgabenplanung für jedes Geschäftsjahr,
5. Buchführung, Veranlassung der Kassenprüfung, Erstellung eines Jahresberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben sich der Hilfe Dritter zu bedienen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, eine Person aus dem Kreis des Vorstandes bzw. eine dritte Person als Geschäftsführer/in zu benennen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der vorliegenden Satzung zu besorgen hat.

(3) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Ausgabenplanung für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der Regelungen in § 9
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
4. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (siehe Vorstandsaufgaben)
5. Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin, der/die nicht zum Vorstand gehören darf.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt bzw. geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung, wer die Sitzung leiten soll. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Der/die Protokollführer/in wird durch die Versammlungsleitung bestimmt; dieses Amt kann auch ein Nichtmitglied wahrnehmen.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist der- bzw. diejenige, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von

dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.